

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Edurad-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
per Email: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Innsbruck, am 20.08.2025

**VD-1177/142-2025**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz)**

**Referent: RA Dr. Michael E. Sallinger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des eingangs genannten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu in offener Frist nachstehende

### **Stellungnahme:**

#### **A Vorbemerkung**

##### **1. Gegenstand**

Es liegt eine **Novelle** zur Begutachtung vor.

Es handelt sich dabei um eine Sammelnovelle, mit der unterschiedliche Tatbestände erfasst werden sollen:



**Entwurf eines Gesetzes mit dem  
das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012  
das Tiroler Naturschutzgesetz 2005  
die Tiroler Bauordnung 2022  
das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022  
das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996  
geändert werden sollen  
VD-1177/142-2025**

## **2. Zu der Begutachtung**

**2.1.** Die entsprechende Einladung zur Begutachtung erging am 20.07.2025. Zuzolge der Bedeutung des gegenständlichen Gesetzes wurde ein weiter Kreis von Personen eingeladen, zu dieser Novelle Stellung zu nehmen.

**2.2.** In Hinblick auf Umfang und jedenfalls landesrechtliche Bedeutung der gegenständlichen Novelle muss in diesem Zusammenhang vorweg festgestellt werden, dass es bei einer derartigen inhaltlichen **Bedeutung** der betroffenen Normen und der (weitgehend begrüßenswerten) Veränderungen in der Landesrechtsordnung sinnvoll gewesen wäre, einen Zeitraum zur Begutachtung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen, der *in sich* ausreichend gewesen wäre, um eine interne Diskussion der eingeladenen Selbstverwaltungskörper zu ermöglichen, was in Hinblick auf die notorische Urlaubszeit im Juli und August nur sehr schwer möglich ist.

Das ist auch der Grund dafür, dass nur zu ausgewählten Bestimmungen Stellung genommen werden kann.

## **B Allgemeiner Teil**

### **1. „Sammelnovelle“ Energierecht, Naturschutz, Raumordnung, Baurecht**

**1.1.** Es handelt sich inhaltlich um eine sogenannte „Sammelnovelle“ das heißt **materiell** die Änderung zahlreicher, wesensmäßig unterschiedlicher Bestimmungen aus dem Bereich des Landes(verwaltungs)rechtes.

**1.2.** Thematisch wird diese Novelle lose unter den Erfordernissen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und beim Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen zusammengehalten.

Ausgehend von dem Umsetzungserfordernis des Richtlinienrechtes wurde **zunächst** bereits am 02.10.2024 das erste „erneuerbare Energie-Ausbaugesetz“ erlassen.

**1.3. Nun** erfolgen – zunächst schwergewichtig – elektrizitätsrechtliche Veränderungen im Bereiche des Landesrechtes, und zwar **unter neuerlicher** Veränderung des **Verfahrensrechtes**, insbesondere aber auch in Hinblick auf die Überprüfung von Umweltauswirkungen.

Weitere Änderung betreffen das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 durch Wiedereinführung des Tiroler Naturschutzfonds und die Einführung der Möglichkeit von „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ nach dem Vorbild von Naturschutzgesetzen der Länder.

**1.4.** In dieser Hinsicht handelt es sich bei den energierechtlichen Bestimmungen um solche, die vor allem umsetzungsrechtlicher Hinsicht sind; daher ist der materielle Rahmen des Inhalts dieser Bestimmungen ganz beschränkt. Die Umsetzung ist in den EB umfangreich erklärt und wird auf die weiteren materiengesetzlichen Bestimmungen verteilt.

## **2. Wesentlicher Inhalt für alle Rechtsunterworfenen**

**2.1.** Wesentlich erscheint die ins Auge gefasste Änderung der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 7/2025, weil damit ein vieljähriges Desiderat, das auch in den Begutachtungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer immer vorgetragen wurde, (teilweise) umgesetzt wurde und so der „Boden“ vielleicht dafür bereitet werden kann, die dringend erforderliche Verbesserung des Rechtsfriedens in Hinblick auf baurechtliche Sachverhalte und die **Rückführung** des nachbarrechtlichen Mitspracherechtes auf ein Maß, welches dem Rechtsfrieden dient und das Fortkommen der Betroffenen weitgehend verbessern wird, beinhaltet.

**2.2.** Nun hat sich der Landesgesetzgeber, auch unter dem Eindruck anderer Novellen in anderen Bundesländern bereitgefunden, eine Lösung für das Problem zu finden, dass sehr viele ältere und alte bauliche Anlagen in Tirol, wie in anderen Bundesländern auch, nicht dem gegebenen Konsens entsprechend errichtet worden sind; nachdem der Landesgesetzgeber hier bereits mit der Bestimmung des § 71 TBO neu einen Vorstoß vorgenommen hat, den der VfGH „gehalten“ hat<sup>1</sup>, darf man hoffen, dass auch die nun vorgeschlagene Regelung eines Feststellungsverfahrens einer solchen Prüfung Stand halten wird: sie beinhaltet nämlich keine bloße Ermächtigung unterschiedslos alle baulichen Anlagen im Nachhinein zu bewilligen, sondern widmet sich dem Segment bewilligter Anlagen, die anders als bewilligt errichtet worden sind. Das unterscheidet von dem Fall des Schwarzbautensanierungsgesetz.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> G 107/2024

<sup>2</sup> VfGH G189/96,G190/96,G191/96,G192/96,G193/96,G277/96

**2.3.** Der Landesgesetzgeber hat aus der Sicht der rechtssuchenden Bevölkerung hier einen weiteren tauglichen und wirkungsvoll begründeten Schritt in Richtung auf die Schaffung von Rechtsfrieden vorgelegt und sich zugleich an die engen Grenzen dessen gehalten, was der VfGH als zulässig erachtet.<sup>3</sup>

### 3. Weitere Änderungen

**3.1.** Schließlich erfolgen Änderungen im Bereich des Raumordnungsgesetzes, nämlich unter anderem wiederum im Bereich energie-raumplanungsrechtlicher Bestimmungen, baurechtlichen Anlagen für Energiespeicher, Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau, Kundmachungsbestimmungen, sowie ergänzende Änderungen im Zusammenhang mit leistbarem Wohnraum, wozu auch eine Klammer zu den Bestimmungen des Grundverkehrsrechtes geschaffen werden soll.

**3.2.** Der infrage kommende wirtschaftliche Effekt der gegenständlichen Maßnahmen wird sich mittelbar durchaus auswirken können. Einerseits durch Ersparnisse bei baurechtlichen Verfahren, andererseits aber auch in Hinblick darauf, dass im Rahmen der „Deregulierung“ bestimmte Genehmigungspflichten, insbesondere im Bereiche des Energierechtes, entfallen bzw. die entsprechenden Schwellen erhöht werden.

---

<sup>3</sup> Zu Abs. 3:

Unbeschadet der von Abs. 2 erfassten lagemäßigen Abweichungen vom Baukonsens, die nach den dortigen Voraussetzungen jedenfalls rechtmäßig sind, sollen im Abs. 3 bestehende bauliche Anlagen, die abweichend von einer zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlichen Baubewilligung ausgeführt oder baulich geändert wurden, unter gewissen Voraussetzungen als rechtmäßig gelten.

Da es verschiedenste Formen von Abweichungen vom Baukonsens gibt, soll durch die Worte „ausgeführt bzw. baulich geändert“ klargestellt werden, dass unter solchen Abweichungen nur die vom Baukonsens abweichende erstmalige Errichtung sowie bauliche Abweichungen in Bezug auf erteilte Änderungsbewilligungen, vom Baukonsens abweichende Zu- und Umbauten sowie Lage- und Höheabweichungen, nicht jedoch Änderungen des Verwendungszwecks zu verstehen sind.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine dementsprechende Regelung sehr sensibel und im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot an enge Grenzen gebunden. So liegt es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zwar im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er die Bewilligung konsenswidriger Bauten auf Grund deren langen zeitlichen Bestands ermöglicht, allerdings nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen (vgl. VfSlg. 14.681/1996, 14.763/1997, 15.441/1999, 15.457/1999, VfGH 2.10.2024, G 107/2024). Eine verfassungskonforme Lösung der dargestellten Problematik darf daher zu keiner sachlich nicht rechtfertigbaren Privilegierung eines rechtswidrig handelnden Personenkreises führen.

Diesen Vorgaben soll die Neuregelung des Abs. 3 Rechnung tragen. Die bezogenen Zeiträume und die daran anknüpfende differenzierte Möglichkeit zur Feststellung der Rechtmäßigkeit ergeben sich dabei aus den im Folgenden dargestellten maßgeblichen Änderungen der relevanten Rechtsgrundlagen, wobei die Rechtslage im Hinblick auf die Ausgestaltung der erforderlichen Planunterlagen, die Anforderungen an Bauvorhaben sowie die Einhaltung des Baukonsenses durch die Baubehörde im Lauf dieser Zeit erst nach und nach konkreter und strenger ausgestaltet wurde:

#### 4. Welche staatsrechtlichen Schwachstellen zeigt die Novelle?

**4.1** Die gegenständliche Novelle ist **insofern** sehr komplex, weil die kompetenzrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf welchen ja die Landesgesetzgebung ebenso fußt, sehr „zersplittert sind“, **vor allem**, was die energierechtlichen Bestimmungen angeht:

Zwar ist das Unionsrecht „umsetzungsblind“, was bedeuten **soll**, dass es dem Unionsrecht völlig gleichgültig ist, ob es auf mitgliedstaatliche Rechtsordnungen trifft, die einen föderalen Aufbau haben **oder aber** eine einheitsstaatliche Struktur, was zweifelsfrei hinsichtlich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes eine **wesentliche** Erleichterung darstellen würde.

**4.2** Ein flächenmäßig kleines und auch von der Einwohnerzahl überblickbares Land, wie es die Republik Österreich gänzlich ist, muss sich, insbesondere in den Zeiten, in denen die materiellen Ressourcen gravierend zurückgehen und – zugleich – unterschiedlichste Bedrohungsszenarien sich massiv erhöht und vergrößert haben, doch überlegen, ob es sich – weiterhin einen föderalen Staatsaufbau solchen Umfangs leisten möchte, wie er in Österreich seit 1920 besteht.

Immer wieder zeigt sich, dass bestimmte Richtlinien nicht vollständig umgesetzt werden können, weil nach der Rechtsprechung des VfGH die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes hinsichtlich der Verbauung insofern Landessache ist, als nicht – vereinfacht gesprochen – diese planende Maßnahme auch andere Kompetenztatbestände berührt, wie etwa im Bereich des Bergwesens, im Bereich des Wasserrechtes und dergleichen.

**4.3.** Sobald ein derartiger „funktionaler Übergriff“ auf andere Kompetenzen gegeben ist, gelangen diese insgesamt in die Bundeskompetenz.<sup>4</sup>

Auch Fachplanungskompetenzen des Bundes (etwa bei Gewässern) müssen unberührt bleiben (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG), wie auch das Bergwesen eine Bundeskompetenz ist, die das „bergbaumäßige Nutzen der Erdkruste“ betrifft. Zu berücksichtigen sind die weiteren Planungskompetenzen nach dem Mineralrohstoffgesetz, womit etwa im vorliegenden Fall, die in der Richtlinie geregelten Umstände genauso wie die Regelungen betreffend unterirdische Flächen im Rahmen der Landeskompetenz nicht mitgezogen werden dürfen, jedenfalls dann, wenn sie, wie hier, entsprechende umweltrechtliche Auswirkungen haben.

---

<sup>4</sup> VfSlg 2674/1954

**4.4.** Stellungnahmen wie diese, haben ja auch den Zweck, auf das rechtspolitische Interesse bestimmter Bevölkerungskreise hinzuweisen, in Sonderheit dann, wenn diese, wie etwa die Rechtsanwaltschaft im Rahmen der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltung nicht nur besonders geschützt sind (status passivus), sondern auch in besonderer Weise im Rahmen ihres Betätigungsfeldes dazu berufen sind, rechtspolitische Vorgaben bzw. Vorstellungen und Pläne zu äußern (status activus), unabhängig nämlich von „politischen“ und anderen Interessen sondern dem bloßen Umstand folgend, dass ihm (dem Selbstverwaltungskörper) bestimmte materiale Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung zu einer vorzüglichen Vertretung bzw. Veranlassung übertragen sind.<sup>5</sup>

Das ist dann der Fall, wenn der gänzlich geänderte Vollzug baurechtlicher Vorschriften, die Veränderung der technischen Mittel und Möglichkeiten und auch eine bestimmte Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse den Spielraum des Einzelnen ganz erheblich einschränken und wenn nachbarschaftliche Interessen – Jahrzehnte nach der Errichtung baulicher Anlagen – in einem jeden Fall über die Rechtssicherheit gehen und langjährige Verfahren nach sich ziehen.

Dem gegenüber ist und bleibt es die Aufgabe der österreichischen Rechtsanwaltschaft und damit auch der TRAK auf Umstände hinzuweisen, deren Veränderung, deren Beseitigung, deren Reform oder auch deren Bedenken allein dazu geeignet sind, den Bedürfnissen der rechtssuchenden Bevölkerung durch entsprechende Vereinfachung, Verständlichkeit und dergleichen näher zu kommen. Dies nämlich ist die Aufgabe der Rechtspolitik:

Die allgemein anerkannten, sich in Grund- und Freiheitsrechten verwirklichenden Bedürfnisse des Einzelnen, seine Rechtsgüter und seine Rechtsnotwendigkeiten auf eine solche, allgemein einsichtige Weise zu regeln, dass im Zweifel die gelindere Last auferlegt, im Zweifel die verständlichere Norm gewählt, und damit insgesamt das (Rechts-)Leben in sinnvollen Bereichen vereinfacht werden kann.

Das Kompetenzrecht, auf dessen Grundlage derzeit zu verfahren ist, widerspricht diesen Forderungen eklatant, weil Zersplitterungen bei der Erfüllung dringender rechtlicher Aufgaben, wie zum Beispiel der Förderung erneuerbare Energien, einer sinnhaften Umsetzung aus einem Guss im Wege stehen. Sie sollen nicht schlechterdings stets dadurch erschwert werden, dass eine so unterschiedliche kompetenzrechtliche

---

<sup>5</sup> Diese Funktion der Rechtsanwaltschaft wird man sich auch in der Zukunft nicht nehmen lassen, selbst dann, wenn von mancher Seite, die es – etwa von Berufs wegen besser wissen müsste – vorwiegend und nur dann in Zusammenhang mit der Rechtsanwaltschaft geschrieben wird, wenn sich – wie zuletzt in den Medien – ungegerechtfertigt Herabsetzendes ausdrücken lässt. An der Wurzel der Advokatur steht nämlich gerade auch deren Berufung zum Nutzen der Allgemeinheit in dem Rahmen eines officium nobile.

Situation besteht, dass jede Maßnahme, die auch nur ein Jota über den gesicherten Bestand hinaus geht, bereits der Gefahr der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt ist.

**2.2** Die – in diesem Zusammenhang ebenso verständlichen wie sinnvollen Erläuterungen zu den gegenständlichen Rechtsnormen machen es möglich, die Maßnahmen in Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie zu verbessern.

**2.3.** Allerdings ist dazu ein Hinweis erforderlich:

Es ist unzweifelhaft so, dass – auf verschiedener verfassungsgesetzlicher und unionsrechtlicher Veranlassung heraus – unterschiedliche Voraussetzungen dafür bestehen die „Teilnahme“ der betroffenen Bevölkerung an Gesetzeswerdungsprozessen und Umweltprüfungsverfahren und dergleichen zu stärken.

Auch hier ist allerdings zu bemängeln, dass die „Umsetzungsform“, die in diesem Zusammenhang bislang gewählt wurde, nämlich das Verteilen bundes- und landesrechtlicher Anhörungsbestimmungen nach unterschiedlichen Materiengesetzen zu einer entsprechenden Verzerrung geführt hat, und immer noch führt.

Im Wesentlichen gilt dies vor allem für die Umsetzung der SUP-Richtlinie, anhand des objektiv völlig unzureichenden TUP, wo neben den Unionsgesetzgeber, der Raumordnungsgesetzgeber, der Verfahrensgesetzgeber, der Materiengesetzgeber für „Umweltprüfungen“ tritt und in zahlreichen weiteren Materiengesetzen sich verklammernde Bestimmungen finden.

Naturgemäß gibt es eine Reihe auskunftsrechtlicher Bestimmungen unter Einschluss der zuletzt verfassungsgesetzlich erfolgten Aufhebung des sogenannten „Amtsgeheimnisses“, die es, detektivische Suche einmal vorausgesetzt, bei beträchtlichem archivarischem Fleißeinsatz erheblicher Mittel und unter Hilfestellung von dritter Seite, insbesondere Fachverbänden und NGOs zu ermöglichen, die eine oder andere Auskunft entweder zu erlangen, oder zumindest von einem Höchstgericht des öffentlichen Rechtes zugesprochen zu bekommen.

Die offene Gesellschaft, der sich Anwaltschaft weitgehend verpflichtet fühlt, sieht dies anders:

*Bringschuld der öffentlichen Gewalt iSd Unionsrechtes wäre es in diesem Zusammenhang, durch – wie etwa in den skandinavischen Staaten üblich – entsprechende einfache Verfahren, zur Verfügungstellung öffentlicher Datenbanken, Anordnung proaktiver Veröffentlichungspflichten aller infrage kommenden Emanationen der öffentlichen Gewalt und entsprechender Transparenz dafür Sorge zu tragen, dass ein sachlich-nüchternes Klima der Auseinandersetzung der Gesellschaft zum allgemeinen Besten*

geschaffen werden kann; davon sind diese Bestimmungen, auch wenn sie umgesetzt werden, doch sehr weit entfernt.

## C Zu ausgewählten Bestimmungen im Bereich des Naturschutzes

### 1. Materielle rechtliche Änderungen

**1.1.** Im Bereich des **Naturschutzrechtes** von zentraler weiterer Bedeutung ist, dass nun eine **schwerwiegende**, inhaltliche Veränderung des Gesetzes dahingehend vorgenommen worden ist, dass es (§§ 29a, 30, 43 neu) **auch** (erstmalig) kompensationsrechtliche Bestimmungen für vorhabensbedingte Naturbeeinträchtigungen, in etwa nach dem Vorbild des Salzburger Naturschutzgesetzes geben soll (§ 29a).

**1.2.** Diese Maßnahmen, die es im Bereich des UVP-G bereits gibt, ist nicht grundsätzlich „abzulehnen“, weil das Vorhaben eine bestimmte Flexibilisierung des Naturschutzes (allerdings ohne einen tatsächlichen „Vertragsnaturschutz“) beinhaltet.

*Dabei* ist das Kompensationsmodell für Vorgaben unterschiedlich ausgestaltet, für Schutzgebiete aber ausgeschlossen, weil dort bestimmte Naturgüter herausragender Qualität vorkommen und damit in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden sollen.

Verständlich ist, dass in einem solchen Bereich sodann kein Kompensationsmodell erfolgen kann. Inhaltlich soll es eine „Hierarchie“ der Maßnahmen geben, weil nämlich *vorrangig* Ausgleichsmaßnahmen gesetzt werden sollen, Ersatzmaßnahmen und die allenfalls alternativ möglichen Ersatzzahlungen nur dann zulässig sind, wenn die Schaffung eines Ausgleiches nicht möglich sei.

**1.3.** Diesbezüglich liegt „der Teufel im Detail“, weil durch die mehrfache Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe und im Wesentlichen den Verweis auf Fachbegriffe methodische Streitfragen vorprogrammiert sind.

Dass eine Rangordnung zwischen Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen **nicht** getroffen wurde, stellt nicht nur einen verwaltungsökonomischen Verzicht dar, sondern ist – auf der anderen Seite – sehr wohl als **Nachteil** zu verstehen, weil in einem solchen Fall die Begründung, welches Instrument angewendet wird, gar nicht mehr erforderlich ist.

**1.4.** Dass Rechtsstreitigkeiten – von vorneherein – als *nachteilig* angesehen werden, und „Verfahrensverzögerungen“ auftreten können, ist richtig. *Allerdings* scheint die generelle Haltung in Bezug auf einen entsprechenden Fall sämtlicher Rechtsmittel doch zu bedenkenswert zu sein, auch wenn keine Rangordnung vorgesehen ist:

*Dennoch* widerspricht es dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes, jedes Rechtsmittel auszuschließen.

**1.5.** Zugleich ist auf die materiellrechtlichen Bestimmungen zu verweisen, was unter Ausgleich, was unter Ersatz zu verstehen ist.

**1.6.** Die gesetzestechnische Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (wie hier als authentische Interpretation in den erläuternden Bemerkungen) stellt insofern und in der Tat vor Herausforderungen, weil diese – ähnlich wie raumordnungsrechtliche Vorschriften – *weit* in die Zukunft gerichtet sind, und zudem das Problem einer „finalen Programmierung“ aufweisen, ohne aber, dass durch die Rechtsprechung gesichert wäre, dass die jeweiligen Vollzugsbehörden in dem Rahmen der Umsetzung derartiger Maßnahmen ein weites Ermessen hätten.

Da aber in Tirol jüngst wieder darüber diskutiert wird, den Landesumweltanwalt „abzuschaffen“, wird dies nicht jedermann stören.

**1.6.** Nach dem Vorbild des § 12h Abs. 8 TROG 2022 wird es nun auch Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren, Zugang zu Gericht und dergleichen geben, dies ohne eine entsprechende Beschränkung des Einwendungsrechtes.

**1.7.** Interessant ist – aus rechtlicher Sicht – die Implementierung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Aarhus-Konvention in Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach Abs. 6 des Übereinkommens:

Es gibt nämlich kein Neuerungsverbot, es wäre denn, dass das erstmalige Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich erfolgte. Dies ist eine dem österreichischen Verfahrensrecht *weitgehend* fremde Konstruktion.

Hier stellt sich die Frage der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers in verfahrensrechtlicher Hinsicht (weil es sich dabei ja letztlich) jedenfalls auch um eine verfahrensgesetzliche Regelung handelt.

Im Ganzen zu begrüßen ist es, den Versuch zu unternehmen, flexiblere Bestimmungen zu schaffen, um im Bereich des Naturschutzes in dem Rahmen konkreter Vorhaben nach deren Verträglichkeit zu fragen, und, im Einzelfall, auch zu Lösungen zu kommen, die eine entsprechende Umsetzung von Vorhaben bei gleichzeitigem Naturschutz ermöglichen.

Wer die Praxis solcher Maßnahmen im Bereich des UVP-G und auch die Rechtsprechung des VwGH dazu kennt, mag zurückschrecken.<sup>6</sup> Dennoch erscheinen Ausgleichsmodelle und Kompensationsmöglichkeiten jedenfalls in den Bereichen außerhalb absoluten Vorranges des Naturschutzes als gerechtfertigt und sinnvoll.

## 2. Zum „Naturschutzfonds“

**2.1** Schmunzeln muss man, wenn man in den erläuternden Bemerkungen (Seite 7/25) lesen kann, dass zwar ein Tiroler Naturschutzfonds – als Mittel privatrechtlichen Naturschutzes – wiedereingeführt werden soll, wie er bis 2017 bestanden hat, die aktuellen budgetgesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder es aber nicht mehr ermöglichen, einen Fonds alter Prägung zu errichten.

**2.2.** Wer – wie etwa der Referent ein fast vierzigjähriges Berufsleben -, vorwiegend im öffentlichen Recht, aber auf der Grundlage einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit als Rechtsanwalt, hinter sich gebracht hat, fühlt sich an Zeiten erinnert, in denen die „Köpenickiade der Privatwirtschaftsverwaltung“<sup>7</sup> oder die „Flucht in das Privatrecht“ noch wohl bekannte Topoi der öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzung einer Generation waren, die längst nicht mehr tätig sein kann.

**2.3.** Die Einrichtung eines Fonds, der keine Rechtspersönlichkeit, wohl aber zugewiesene Aufgaben hat, ist die Schaffung einer rechtlichen Entität, die – ganz wie früher – ein Zwitterwesen darstellt, das im Wesentlichen dazu geschaffen ist, *ohne* Gesetzesbindung auf die Welt zu kommen, ein entsprechendes Leben zu führen, um, nach Erfüllung seiner Aufgaben, wie zuletzt 2017, unsanften rechtlichen Tod zu sterben. Dass auf Leistungen dieser Einrichtung zudem ein Rechtsanspruch nicht bestehe (Abs. 8 der bezogenen Bestimmung neu), gehört geradezu zur „Standardausstattung“ einer solchen Einrichtung; damit soll – mehr oder weniger – eine materielle Rechtswegenzulässigkeit skizziert werden, womit gesagt sein soll, dass der nicht zum Zuge gelangende Fonds-Förderungsgeber eben auch keinen klagbaren Anspruch habe, materiell also eine Anspruchssperre, und damit letztlich eine Rechtswegenzulässigkeit stipuliert wird.

Dass dies soweit nicht reichen kann (Art. 15 Abs. 9 B-VG), ergibt schon die aus der Vergangenheit in ähnlichen Fällen überlieferte Rechtsprechung.

Ein solcher „Fonds“ *widerspricht* aber den an sich achtenswerten und auch umsetzungswürdigen Vorhaben, nämlich einer suppletorischen Kompetenz des Landes in

---

<sup>6</sup> Ra 2019/07/0081, 0082, 0083,0130

<sup>7</sup> Klecatsky, *Die Köpenickiade der Privatwirtschaftsverwaltung*, JB1. 1957, S. 333 ff

besonders wesentlichen Angelegenheiten des Naturschutzes auch „unter die Hand greifen zu können“.

Warum dies aber so geschehen muss, dass man ein öffentlich-privatrechtliches Zwitterwesen aus der Versenkung hervorholt, das längst überwunden schien (und doch immer da war), steht auf einem ganz anderen Blatt.

**2.4.** Gleichsam wie in einem von vorne herein erfolgversprechenden Operettenlibretto gehören freilich zu einer solchen Einrichtung noch weitere rechtliche „Werkzeuge“, so da sind

- die Richtlinie des Fonds, die naturgemäß kein Gesetz ist, auf das man sich berufen kann
- der Beirat, der den Fonds „begleitet“
- die enge Verbindung mit der Exekutive

All dies scheint gut gemeint, aber schlecht getroffen: Anstelle Einrichtungen zu schaffen, gegen die auch verfolgbare Ansprüche bestehen, bleibt die Umsetzung einer guten Idee auf halbem Wege stehen. Nun wird man einwenden, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem „angespannte öffentliche Haushalte“ gegeben sind, man nicht auch noch rechtliche Ansprüche schaffen kann, die das Landesbudget, das ohnedies „erheblich“ belastet ist, noch weiter beanspruchen könnte.

Dem ist beizupflichten, doch wäre es – sicherlich – klüger, würde man die Einrichtung eines derartigen Fonds verbindlich damit verknüpfen Co-Finanzierungsmodelle, Beitragsmodelle, verbindliche Höchstsätze und die Verpflichtung des Einzelnen bzw. des Förderungswerbers mit einzuführen, verpflichtend sich an solchen Maßnahmen sich zu beteiligen.

### **3. Zum Fristen(un)wesen**

Zu begrüßen ist die Flexibilisierung der Fristen im Naturschutzrecht (Seite 9/25, vgl. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000, wenn triftige Gründe vorliegen).

Ebenso ist es auch richtig in Zeiten wirtschaftlicher Anspannung und oft fehlender Mittel bzw. Finanzierungslücken eine mehrfache Verlängerung der Baufristen sachgerecht einzuführen. Auch hier wird freilich eine sachliche Rechtfertigung zu fordern sein.

Ebenso zu begrüßen ist die ausdrückliche Regelung (Seite 10/25), dass, wenn rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung des Bestandes einer Bewilligung gestellt wird, dies die materielle Wirkung hat, dass der Ablauf der Frist bis zum Ablauf der Entscheidung jedenfalls gehemmt ist.

Jede Regelung, die zu dem Zweck eingeführt wird, die Fragestellungen, die sich rund um Fristen und deren Ablauf, die Hemmung von Fristen und dergleichen zu beziehen (und diese zu vereinheitlichen) sind im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung ausdrücklich zu begrüßen, zumal diesbezüglich unnötige Verfahren, vor allem auch unnötige Kosten vermieden werden können.

Ebenso wird endlich die Differenz aufgelöst, die naturschutzrechtlich darin gegeben ist, dass eine rechtzeitige Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof den Fristablauf *nicht* gehindert hat. Dass dies ebenso in einem positiven Sinne geregelt worden ist, ist massiv zu begrüßen.

Es wird freundlich um Kenntnisnahme gebeten.

## D Zusammenfassung

1. Die vorliegende Sammelnovelle ist ihrem Inhalt nach überwiegend zu begrüßen und beinhaltet wesentliche Veränderungen der aktuellen Rechtslage zugunsten des Rechtsfriedes im Baurecht und auf lange Sicht hin betrachtet auch eine Entlastung des LVwG und der nachfolgenden Gerichte des öffentlichen Rechts.

Es ist zu hoffen, dass sich das Instrument des besonderen Feststellungsantrags für Altbestände in den kommenden Jahren bewährt und so ein sinnhafter Ausgleich zwischen alten Bewilligungslagen und tatsächlich errichteten baulichen Anlagen gesichert werden kann. Vor allem zu danken ist für die umfassenden verfassungsrechtlichen Überlegungen, auf deren Grundlage die Novelle geschaffen wurde. Es steht im Interesse so vieler betroffener Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, dass diese Regelung auch vor dem Höchstgericht Bestand haben wird. Ansonsten wird man solche Problemlagen, die in ganz Österreich bestehen, nur in dem Rahmen eines berichtigenden Wortes des Verfassungsgesetzgebers regeln können.

Die Tir RAK wird jedenfalls im Falle des Inkrafttretens der Novelle einen entsprechenden Beitrag dazu leisten, den Inhalt in dieser Hinsicht bekannt zu machen und in dem Rahmen der entsprechenden Information auch darauf hinzuweisen, dass solche Verfahren nach Kräften geführt werden, um endlich den in diesem Bereich bedrohten Rechtsfrieden herzustellen.

2. Die Bestimmungen im Bereich der erneuerbaren Energien stoßen im Bereich der Umsetzung auf kompetenzrechtliche Grenzen, die, de lege ferenda, allenfalls so verändert werden sollten, dass eine vereinfachte Umsetzung möglicher wird.

Ausgleichsmaßnahmen werden sich bewähren müssen; Ausgleichszahlungen müssen, demgegenüber die ultima ratio sein.

4. Die begleitenden weiteren Änderungen folgen den legislatischen Erfordernissen der bezogenen Materien.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Die Präsidentin:

  
Dr. Birgit Streit

